

Deloitte.

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Franklinstraße 50
60486 Frankfurt am Main

Postfach 15 03 62
60063 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel +49 69 75695-01
Fax +49 69 75695-6333
www.deloitte.com/de

SAP AG Walldorf

Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung
der Anwendungssoftware mySAP ERP 2004

Inhalt	Seite	
1	PRÜFUNGSaufTRAG	1
2	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
2.1	Prüfungsgegenstand	2
2.2	Grundlagen der Prüfungsdurchführung	4
3	ERLÄUTERUNGEN UND FESTSTELLUNGEN ZUR SOFTWAREPRÜFUNG	6
3.1	Verantwortlichkeit der Anwender	6
3.2	Verfahrensprüfung	6
3.2.1	Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen	6
3.2.2	Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln	8
3.2.3	Prüfung der Softwaresicherheit	9
3.2.4	Prüfung der Dokumentation	10
3.3	Zusätzliche Prüfungsgebiete	11
3.3.1	Ledgertechnik	11
3.3.2	Funktionalität zur Belegaufteilung	12
3.3.3	Funktionalität zur Extraktion steuerlich relevanter Daten	12
4	PRÜFUNGSERGEBNIS / BESCHEINIGUNG	14
Anlagen		
1	VEREINBARUNG ZUR BERICHTSVERWENDUNG „CLICK-AGREEMENT“	
2	ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN	
3	HAFTUNGSVEREINBARUNG	

1 Prüfungsauftrag

Die

SAP Aktiengesellschaft
Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung,
Walldorf,
(im Folgenden als „SAP AG“ bezeichnet)

hat uns mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Funktionalität zur Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung - bestehend aus den Komponenten FI-GL, FI-AP, FI-AR sowie FI-AA - der integrierten Anwendungssoftware mySAP ERP 2004 (im Folgenden kurz als System “ERP 2004“ bezeichnet) beauftragt. Bestandteil des uns erteilten Prüfungsauftrages war darüber hinaus die Prüfung der Funktionalität der in der so genannten Neuen Hauptbuchhaltung integrierten Belegaufteilung sowie der Funktionalität zur Extraktion steuerlich relevanter Daten mittels des Moduls Data Retention Tool, kurz DART.

Unsere Prüfung erfolgte auf Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandards “Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen” (IDW PS 880).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des IDW in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt sind. Zusätzlich wurde eine Haftungsvereinbarung abgeschlossen, die diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist. Der gesamte Prüfungsauftrag unterliegt deutschem Recht.

Eine Weitergabe des vorliegenden Berichtes an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Kunden der SAP AG, Partner und Interessenten mit autorisiertem Zugang zum SAP Service Marketplace können den Bericht unter der Bedingung einsehen, dass sie sich mit dem Inhalt des Click-Agreements (siehe Anlage 1) vollumfänglich einverstanden erklären und somit der mit der SAP AG getroffenen Haftungsvereinbarung als Gesamtgläubiger beitreten.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren auftragsgemäß die unmittelbar ordnungsmäßigkeitsrelevanten Funktionen des Systems mySAP ERP 2004, die den Modulen FI-GL, FI-AR, FI-AP sowie FI-AA unter Einsatz der so genannten Neuen Hauptbuchhaltung zuzuordnen sind.

Darüber hinaus haben wir weitere Aspekte der Funktionalität des Systems mySAP ERP 2004 geprüft, namentlich die Abbildung unterschiedlicher handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Bewertungen unter Nutzung der Ledger-Technik und die Belegaufteilung in der Neuen Hauptbuchhaltung (die zur Unterstützung einer Rechnungslegung nach Segmenten genutzt werden kann) sowie die Extraktion steuerlich relevanter Daten mittels DART.

Unsere Prüfung umfasste ausschließlich diejenigen Funktionalitäten der vorgenannten Module, die unter Einsatz der Neuen Hauptbuchhaltung zur Verfügung stehen. Gegenstand unserer Prüfung war in diesem Zuge auch die Programmfunktionalität, Abschlussposten nach Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren zu gliedern.

Rechnungslegungsrelevante Funktionen anderer Module haben wir auftragsgemäß nicht untersucht. Unsere Prüfung beschränkte sich ausschließlich auf Funktionen zur Erfüllung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an die Buchführung einzelner Unternehmen als rechtliche Einheit. Die Einhaltung von Anforderungen der Konzernrechnungslegung haben wir nicht untersucht. Ebenso waren Funktionen, die der Erfüllung von ausländischen oder internationalen Anforderungen (beispielsweise US-GAAP, IAS/IFRS) dienen, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Im Rahmen der Prüfung der Funktionalität des Moduls DART haben wir auftragsgemäß das Verfahren und die Möglichkeiten zur Datenextraktion sowie die grundsätzliche Auswertbarkeit dieser Daten außerhalb eines installierten Systems ERP 2004 beurteilt. Die Definitionen für den Extrakt sind durch den Anwender festzulegen. Wir haben nicht geprüft, inwieweit die diesbezüglichen Voreinstellungen mit gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Spezifische Auswertungsprogramme waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Des Weiteren waren auftragsgemäß folgende Funktionalitäten vom Prüfungsumfang ausgeschlossen:

- Funktionen zur Erleichterung der Eingabe oder Abstimmung, die keine notwendigen Rechnungslegungsfunktionen darstellen bzw. durch andere notwendige Funktionen ersetzt werden können (beispielsweise „Accrual Engine“ und „Closing Cockpit“)
- Reports/Listen, soweit sie zur Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nicht erforderlich sind
- Verwendung der Zusatzkontierung „Geschäftsbereich“
- Substitution/Validierung
- Abbildung von Scheck- und Wechselzahlungsverkehr, Verzinsung
- Elektronischer Zahlungsverkehr/elektronischer Kontoauszug
- Electronic Data Interchange (EDI)-Funktionalitäten
- Datenüberleitung aus „vorgelagerten“ Funktionen
- Andere Module und deren Schnittstellen zur Finanzbuchhaltung, insbesondere die Kostenrechnung, Materialwirtschaft, Personalabrechnung und Fakturierung
- Funktionalität der Echtzeitintegration zwischen der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung
- Rechnungslegung nach unterschiedlichen Rechtsnormen mittels der so genannten „Kontentechnik“
- Konsolidierung
- Elektronische Behördenkommunikation (beispielsweise ELSTER-Verfahren)
- Extraktion von Daten (außer im Zusammenhang mit DART)
- Audit Information System (SAP AIS)
- Verarbeitung über mehrere SAP Systeme hinweg
- Internetfunktionalität
- User-Exits und sonstige Eingriffsmöglichkeiten des Anwenders mittels eigener Programme
- Funktionen zur flexiblen Erweiterung von Tabellen um kundenspezifische Felder
- Funktionen zur Umstellung von Hauswährungen (beispielsweise EURO-Umstellungsfunktionalität)
- Funktionen, die von der SAP AG im Rahmen eines produktiven Buchführungssystems zur Nutzung nicht empfohlen werden oder deren Zuverlässigkeit bzw. Ordnungsmäßigkeit von der SAP AG ausdrücklich nicht gewährleistet wird
- Tools und Funktionen, die zum einmaligen Einsatz, beispielsweise für Releasewechsel, für Konvertierungen, bei der Implementierung oder zur Migration vorgesehen sind

2.2 Grundlagen der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung haben wir anhand eines von der SAP AG installierten und bereitgestellten Systems ERP 2004 durchgeführt. Es handelte sich hierbei um das so genannte IDES-System (International Demo and Education System), das standardmäßig bereits Konfigurations-, Stamm- und Bewegungsdaten beinhaltet. Unsere systembezogenen Prüfungshandlungen führten wir in der Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 21. Oktober 2005 durch.

Für unsere Prüfung stand uns ein Testsystem mySAP ERP 2004 mit installierten Support-Packages bis SAPKH50006 (kurz „SP 6“) auf Basis des Betriebssystems MS Windows Server 2003, Enterprise Edition Version 5.2.3790 mit der Datenbank MS SQL Server Release 8.00.919 zur Verfügung. Das System war auf einem Server des Typs HP ProLiant DL380 G4 installiert.

Das von uns geprüfte System wurde von der SAP AG im Verlauf der Prüfung durch Korrekturen modifiziert, die den Kunden der SAP AG weitgehend in Support Package 10 und vollständig in Support Package 11 zur Verfügung gestellt werden sollen. Ein Großteil dieser Korrekturen kann durch den Anwender vorab im Wege der Einzeleinspielung in ältere Releasestände des Systems ERP 2004 übernommen werden. Der SAP-Hinweis 868278, Version 2 vom 22. Dezember 2005, benennt die Korrekturen sowie deren Aufnahme in die jeweiligen Releasestände einzeln.

Wir haben eine Verfahrensprüfung des Systems vorgenommen. Unsere Prüfung haben wir, ausgehend von einer Bestandsaufnahme des Systems, im Wesentlichen durch Prüfung der Sicherheit, Dokumentation, Nachvollzug der Verarbeitung und Anwendung der Testfallmethode vorgenommen. Dabei haben wir konstruierte Geschäftsvorfälle mit Hilfe des beschriebenen Systems verarbeitet. Die Verarbeitungsergebnisse wurden von uns hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit beurteilt. Unsere Prüfungshandlungen haben wir ausschließlich in Stichproben durchgeführt und dabei typisierte Geschäftsvorfälle verwendet.

Die SAP AG hat uns gegenüber mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Sie erklärt darin, dass sie uns alle zur Prüfung erforderlichen Aufklärungen und Nachweise vollständig und aktuell zur Verfügung gestellt hat.

Unsere Prüfung erfolgte auf Grundlage des vom IDW herausgegebenen Prüfungsstandards “Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen” (IDW PS 880). Als Maßstab für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Software wurden dementsprechend herangezogen:

- die handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 238ff HGB,
- die steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 140ff AO,
- die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: “Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie” (IDW RS FAIT 1 vom 24. September 2002) sowie
- die “Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)” (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. November 1995).

3 Erläuterungen und Feststellungen zur Softwareprüfung

3.1 Verantwortlichkeit der Anwender

Die Ergebnisse unserer Prüfung beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze durch das System ERP 2004. Zur ordnungsmäßigen Rechnungslegung insgesamt sind vom Anwender weitere anwendungsabhängige und anwendungsunabhängige Maßnahmen und interne Kontrollen durchzuführen. Dem Anwender obliegt es, die sachgerechte Anwendung des Systems sicherzustellen. Auf solche Maßnahmen wird im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht näher eingegangen.

3.2 Verfahrensprüfung

3.2.1 Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen

Unsere Arbeiten umfassten die Aufnahme des Prüfungsobjekts und die Beurteilung, ob die Software die für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen notwendigen Funktionen enthält und inwieweit die darüber hinausgehenden Verarbeitungsfunktionen im jeweiligen Aufgabengebiet der Software den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Rechnungslegung genügen. Die Vollständigkeit der Verarbeitungsfunktionen der zu prüfenden Software haben wir anhand der Verfahrensdokumentation geprüft.

Insbesondere haben wir geprüft, ob die untersuchten Anwendungskomponenten der Finanzbuchhaltung (FI-GL, FI-AP, FI-AR) und der Anlagenbuchhaltung (FI-AA) die Anforderungen an die Beleg-, Journal- und Kontenfunktion im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfüllen.

Außerdem haben wir gemäß PS 880 geprüft, ob die Verarbeitungsfunktionen folgende Anforderungen erfüllen:

- Gezielter Zugriff auf gespeicherte Geschäftsvorfälle
- Verarbeitungsfähigkeit der Buchungen
- Erfassungskontrollen
- Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Änderungen im Buchungsstoff
- Plausibilitätskontrollen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der von uns geprüften Systemausgaben
- Schutz der Buchführungsdaten gegen Verlust und unberechtigte Änderungen
- Vollständigkeit der Verarbeitungsfunktionen bezüglich der Anforderungen
- Angemessenheit der Verfahrensdokumentation

Die Ergebnisse sind in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Allgemeine Anforderungen an die Verarbeitungsfunktionen

Im System ERP 2004 werden Buchungen in Form von "Belegen" gespeichert. Ein solcher Beleg stellt die buchhalterische Abbildung eines Geschäftsvorfalles dar und enthält alle diesbezüglich aufzeichnungspflichtigen Informationen. Auf diese Belege kann nach unterschiedlichen Verfahren zugegriffen werden. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung von externen Belegen in Papierform oder auf sonstigen Medien durch den Anwender zum Nachweis der gebuchten Geschäftsvorfälle bleibt hiervon jedoch unberührt. Nach der Erfassung von Geschäftsvorfällen im Dialog wird der Anwender in der Statuszeile über die erfolgte Buchung bzw. Speicherung und die vom System zur Identifizierung des Belegs verwendete Nummer informiert.

Im Rahmen unserer Testarbeiten wurden alle von uns eingegebenen Geschäftsvorfälle vollständig verarbeitet und waren sachrichtig in den von uns geprüften Auswertungen enthalten. Die Prüfbarkeit der gebuchten Geschäftsvorfälle ist nach unseren Prüfungsergebnissen sowohl progressiv als auch retrograd gegeben.

Im System ERP 2004 wird bei Nutzung der Neuen Hauptbuchhaltung zwischen der so genannten „Erfassungssicht“ und der so genannten „Hauptbuchsicht“ unterschieden. Gegenüber der Erfassungssicht sind die Daten der Hauptbuchsicht ggf. um automatisiert ermittelte, zusätzliche Kontierungsinformationen ergänzt, mit denen beispielsweise die Segmentberichterstattung unterstützt werden kann. Soweit von uns nicht anders dargestellt, sind unsere Prüfungsergebnisse für beide Darstellungsformen gleichermaßen gültig.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicherzustellen, kann der Anwender Programme und Daten mit eigenen Verfahren sichern. Das System ERP 2004 bietet zusätzlich im Basis-Modul Funktionen zur Archivierung an. Hierbei können Daten aus der Online-Datenbank in Dateien außerhalb des Systems übertragen werden. Anschließend können die archivierten Daten aus der Online-Datenbank gelöscht werden. Die Löschfunktion ist auf solche Daten beschränkt, die erfolgreich archiviert worden sind. Das System ermöglicht gemäß unseren Prüfungsergebnissen einen Zugriff auf die archivierten Daten, um diese lesbar machen zu können.

Gemäß unseren vorstehend dargestellten Prüfungsergebnissen ermöglicht das System ERP 2004 die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitungsfunktionen.

Beleg-, Journal- und Kontenfunktion

Gemäß den Ergebnissen unserer Prüfung werden die zur Einhaltung der Belegfunktion erforderlichen Angaben vollständig gespeichert sowie bei Zugriff wiedergegeben.

Unsere Prüfung hat darüber hinaus ergeben, dass die vom System als Journal für deutsche Rechnungslegungszwecke bereitgestellte Auswertung RFBELJ10 (Belegjournal) die Anforderungen an die Journalfunktion erfüllt.

Die vom System erstellten Kontenausdrucke (Report RFHABU00N) enthalten die im Rahmen der Kontenfunktion geforderten Angaben. Bei so genannten Splitbuchungen kann ein Gegenkonto nach verschiedenen Auswahlkriterien angezeigt werden. Eine Darstellung mit mehreren Gegenkonten zu einer Buchungszeile ist jedoch nicht möglich. Daraus ergibt sich unseres Erachtens jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung der Nachvollziehbarkeit der gebuchten Geschäftsvorfälle; demzufolge sehen wir die Kontenfunktion als erfüllt an.

Unveränderlichkeit des Buchungsstoffs

Für die Belegfunktion wesentliche Datenfelder im Beleg können mit Ausnahme des Buchungstextes nicht durch Standardtransaktionen im System ERP 2004 geändert werden. Änderungen an Belegen werden zudem systemseitig festgehalten und sind somit nachvollziehbar. Der Zugang zu Änderungsfunktionen kann funktions- und benutzerbezogen eingeschränkt werden.

Für die Beweiskraft der Buchführung ist ebenfalls entscheidend, dass Änderungen an Stammdaten, die einen Einfluss auf das Verarbeitungsverfahren haben, nachvollziehbar sind. Das System ermöglicht gemäß unseren Prüfungsergebnissen die Erstellung von Auswertungen und Protokollen, die solche Änderungen aufzeigen.

Änderungen gebuchter Daten könnten auch außerhalb der Standardtransaktionen (etwa durch Nutzung von technischen Fehlerbeseitigungsfunktionen) vorgenommen werden. Die Einrichtung entsprechender Kontrollen über solche Änderungen auf Anwendungs-, Datenbank- und Betriebssystemebene obliegt dem Anwender.

3.2.2 Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln

Wir haben die programmierten Regeln zu den rechnungslegungsrelevanten Verarbeitungsfunktionen geprüft. Unsere Arbeiten erstreckten sich in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung der Richtigkeit der Programmabläufe, die sachlogische Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und die Untersuchung der Wirksamkeit der in der Software enthaltenen Plausibilitätskontrollen. Hierbei haben wir sowohl Eingabekontrollen als auch maschinelle Kontrollen im Verarbeitungslauf geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter Anwendung der Testfallmethode durchgeführt. Die Testfälle wurden so gewählt, dass die von uns zum Testen vorgesehenen, typisierten Geschäftsvorfälle und die in der Dokumentation hierzu beschriebenen Prozesse und Funktionen abgedeckt wurden. Dabei wurden zum

Test der Eingabe- und Plausibilitätskontrollen auch bewusst fehlerhafte oder inkonsistente Eingaben vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Richtigkeit wesentlicher Bildschirm- und Druckerausgaben der verarbeiteten Daten untersucht. Die eingegebenen Testfälle wurden entsprechend der getroffenen Einstellungen gebucht und waren in den entsprechenden Kontenanzeigen und Journalen enthalten. Die automatisierte Ermittlung der zu buchenden Beträge und Kontierungen (soweit anwendbar) erfolgte gemäß den dokumentierten bzw. eingestellten Verfahren. Fehlerhafte oder unvollständige Eingaben wurden vom System abgewiesen.

Die gebuchten Belege waren buchhalterisch richtig in den von uns geprüften aggregierten Auswertungen (Summen- und Saldenliste, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagengitter) enthalten, die die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Anwender unterstützen.

3.2.3 Prüfung der Softwaresicherheit

Prüfung der Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Wir haben geprüft, ob die Anwendersoftware durch die Vergabe von Benutzerkennungen, Passwörtern und Zuordnungen von Berechtigungen die Einhaltung der Funktionstrennung unterstützt.

Dabei sind von uns insbesondere die folgenden systemseitigen Funktionen untersucht worden:

- Protokollierung von Zugriffen und Benutzerkennung
- Nichtanzeige von Passwörtern
- Periodische Änderungen der Passwörter
- Ausschluss trivialer Passwörter
- Systemreaktionen bei unberechtigten Zugriffen
- Rollenspezifische Zuordnung von Berechtigungen/Profilen

Das System ERP 2004 bietet gemäß unseren Prüfungsergebnissen angemessene Zugriffsschutzmechanismen in Bezug auf Daten und Funktionen an. Gemäß unseren Prüfungsergebnissen werden unberechtigte Zugriffe abgewiesen und können mit Hilfe der vom System angebotenen Protokollierungsfunktionen aufgezeichnet werden.

Das System ermöglicht daher die Einhaltung der Funktionstrennung und eine sachgerechte Vergabe von Berechtigungen. Es obliegt grundsätzlich dem Anwender, durch Nutzung der systemseitigen Funktionen und organisatorischer Abläufe ein angemessenes internes Kontrollsystem umzusetzen.

Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Das System ERP 2004 wird im Zusammenhang mit einer relationalen Datenbank installiert, in deren Tabellen die Speicherung der Daten erfolgt. Verschiedene Datenbankmanagementsysteme sind zur Verwendung mit ERP 2004 geeignet. Die Datenbank und die Anwendung werden auf Systemen installiert, die mit unterschiedlicher Systemsoftware betrieben werden können.

Die Datensicherung und Rücksicherung zum Wiederanlauf erfolgen auf Ebene des zugrunde liegenden Betriebssystems sowie mit Mitteln des Datenbankmanagementsystems. Die Anwendungssoftware ERP 2004 selbst stellt keine eigenen Sicherungs- und Wiederanlaufverfahren zur Verfügung. In Abhängigkeit von der verwendeten Datenbank werden seitens der Anwendung verschiedene Funktionen bereitgestellt, die die Steuerung und Überwachung der Datensicherung unterstützen können.

Aufgrund der Implementierungsabhängigkeit der Sicherungsfunktionalität obliegt es dem Anwender, hierfür angemessene Maßnahmen zu treffen.

Beurteilung der Programmentwicklung, -wartung und -freigabe

Die ursprüngliche Programmentwicklung für das System ERP 2004 erfolgte gemäß dem internen Entwicklungsverfahren HORIZON. Nach HORIZON durchläuft die Entwicklung eines Programms mehrere Phasen. In diesen Phasen sind Kontrollschritte einschließlich Tests in definierter Form vorgesehen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenartig die durchgeführten Abnahmetests der rechnungslegungsrelevanten Funktionen des Systems ERP 2004 geprüft.

Die Weiterentwicklung des Systems ERP 2004 erfolgt gemäß dem HORIZON-Nachfolgeverfahren PIL, das die grundlegenden Kontrollschritte und Qualitätssicherungsprozesse ebenfalls beinhaltet. Es besteht eine übergreifende Release-Strategie sowie eine kalendarische Release-Planung.

Werden innerhalb der Releases Fehlerbehebungen und Wartungen erforderlich, so können diese einzeln (SAP-Hinweise mit Korrekturanweisung) oder in gebündelter Form als Support Package genutzt werden. Das System ERP 2004 unterstützt die Sicherstellung der Programmidentität, Nachvollziehbarkeit von Änderungen und Versionsführung. Die tatsächlich eingesetzte Version des Verfahrens bestimmt der Anwender im Rahmen der individuellen Ausprägung und Weiterentwicklung des Systems. Insofern obliegt es dem Anwender, die Dokumentation der im Zeitablauf eingesetzten Versionen des Rechnungslegungsverfahrens zu gewährleisten.

3.2.4 Prüfung der Dokumentation

Die SAP AG stellt eine ausführliche Dokumentation und Online-Hilfe bereit, die die generellen Funktionen aus fachlicher Sicht sowie die jeweilige Handhabung und zu beachtende Besonderheiten be-

schreiben. Unsere Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die System- und Anwenderdokumentation, die in der „SAP Bibliothek“ sowie innerhalb des Systems verfügbar ist. Zusätzliche Dokumentation zu verschiedenen Sachverhalten wird den Kunden in Form von Hinweisen im SAP Service Marketplace zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass auch bei fremderworbener Software, bei der die Software vom Softwarehersteller angefertigt wird, der Buchführungspflichtige für die Vollständigkeit und den Informationsgehalt der Verfahrensdokumentation verantwortlich ist. Daher ist die mitgelieferte Dokumentation grundsätzlich vom Anwender in dem Maß zu ergänzen, wie die Verarbeitung der Software von vor- oder nachgelagerten Arbeitsabläufen beeinflusst wird und kundenindividuelle Veränderungen oder Einstellungen (Customizing) von Rechnungslegungsrelevanz vorgenommen werden. Die Erstellung einer solchen Dokumentation, die die individuellen Einstellungen und die Anpassung des Systems an das jeweilige Unternehmen beschreibt, liegt in der Verantwortung des Anwenders.

3.3 Zusätzliche Prüfungsgebiete

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir auftragsgemäß neben den unmittelbar ordnungsmäßigkeitsrelevanten Funktionen des Systems ERP 2004 weitere Aspekte geprüft.

3.3.1 Ledgertechnik

Die Verwendung von so genannten „Ledgern“ in der Neuen Hauptbuchhaltung kann zur parallelen Abbildung der Geschäftsvorfälle nach unterschiedlichen internen oder externen Rechnungslegungsnormen dienen. Ziel ist die normengerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle, beispielsweise gemäß HGB-, US-GAAP- und / oder IFRS-Anforderungen.

Die Verwendung von Ledgern sowie deren Einsatz unterliegt der kundenindividuellen Ausprägung des Systems ERP 2004.

Die Buchungen werden bei Verwendung mehrerer Ledger grundsätzlich in allen Ledgern gespeichert, es sei denn, bei der Buchung wird explizit nur ein Ledger oder eine Gruppe von Ledgern angesprochen.

Im Zuge unserer Prüfungstätigkeit haben wir mehrere Ledger eingerichtet und die Buchung in mehreren Ledgern geprüft. Die deutschen Ordnungsmäßigkeitsanforderungen sind gemäß unseren Prüfungsfeststellungen auch auf Ledgerebene erfüllt.

3.3.2 Funktionalität zur Belegaufteilung

Das System ERP 2004 bietet die Möglichkeit, die im System erfassten Buchungen um weitere Kontierungsinformationen zu erweitern, welche bei Verarbeitung der Buchungen eine Aufteilung der Beträge nach zusätzlichen Ordnungskriterien auslösen. Diese Funktionalität soll die Berichterstattung z. B. nach Segmenten oder Profitcentern unterstützen. Wir weisen darauf hin, dass zu einer vollumfänglichen Berichterstattung für diese weiteren Kontierungskriterien nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsstandards über die durch die Neue Hauptbuchhaltung bereitgestellten Daten hinaus im Einzelfall weitere Informationen erforderlich sind.

Voraussetzung für die Nutzung der Belegaufteilung ist die Aktivierung der Neuen Hauptbuchhaltung und die Definition der Regeln für die Durchführung der Belegaufteilung. Die von der SAP AG ausgelieferten exemplarischen Regeln sind kundenindividuell anzupassen und zu vervollständigen.

Wir haben die Belegaufteilung im System ERP 2004 anhand des Kriteriums „Segment“ geprüft. Bei den von uns eingegebenen Buchungen haben wir keine Abweichung der Aufteilung von den vorgegebenen Regeleinstellungen festgestellt. Die erfassten Informationen wurden durch das System sachrichtig gebucht, eine Anzeige der Zusatzkontierung in den Belegen, Journalen und Konten war möglich. Eine Verarbeitung von im Hinblick auf dieses Ordnungskriterium unvollständig kontierten Buchungen wurde vom System abgewiesen.

Bei der Belegaufteilung wird die Soll-Haben-Identität der Belege durch Verwendung eines Zwischenkontos erreicht, das sich auf Ebene der bilanzierenden rechtlichen Einheit (Buchungskreis) auf Null saldiert. Sofern der Kunde bilanzähnliche Auswertungen auf Ebene der Zusatzkontierung vornimmt, ist er für die Zuordnung der auf diesem Konto vorhandenen Buchungen zu den Abschlussposten selbst verantwortlich.

3.3.3 Funktionalität zur Extraktion steuerlich relevanter Daten

Das System ERP 2004 verfügt mit dem Modul DART über eine Funktion zur Extraktion definierter Stamm- und Bewegungsdaten aus dem Datenbanksystem in externe Dateien. Wesentliches Ziel der Extraktion ist die Auswertbarkeit steuerlich relevanter Daten außerhalb des Systems ERP 2004, beispielsweise mit standardisierter Prüfsoftware. Wir haben unserer Prüfung die Version DART 2.4 gemäß Hinweis 810014 vom 6. September 2005 in Verbindung mit den Hinweisen 873125, 876619 und 897676 zugrunde gelegt (vgl. auch Hinweis 868278).

Der Umfang der mittels DART zu extrahierenden Daten kann und muss vom Anwender selbst definiert werden. Ein umfangreiches Auswahlangebot zur Selektion wurde durch die SAP AG vorkonfiguriert. DART bietet zusätzlich Funktionen zur Erweiterung dieses Extraktumfangs an. Diese Funktionen wurden von uns nicht geprüft.

DART unterstützt in der unserer Prüfung zugrunde liegenden Version die Erfassungssicht. Hierin eingeschlossen ist die in der Neuen Hauptbuchhaltung verwendbare Ledger-Lösung, so dass Daten, die durch einzelne Ledger abgebildet werden, extrahiert und verfügbar gemacht werden können.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenartig Daten mittels DART extrahiert. Wir haben die Konsistenzprüfungs- und Abstimmungsfunktionalitäten geprüft, mit denen die Übereinstimmung von Extrakt- und Systemdatenbestand sichergestellt werden soll. Unsere Prüfung umfasste die exemplarische Erstellung von Auswertungen in Bezug auf die Buchungen im Hauptbuch mittels DART (sog. „View“) sowie die Übertragung auf einen lokalen PC und das Einlesen in standardisierte Auswertungssoftware.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir weisen darauf hin, dass für den Einsatz des Moduls DART zur Erfüllung steuerrechtlicher Anforderungen, insbesondere für die Definition der im Einzelfall steuerlich relevanten Daten und deren Extraktion und weitere Handhabung, der Anwender selbst verantwortlich ist.

4 Prüfungsergebnis / Bescheinigung

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Funktionen zur Finanzbuchhaltung (FI-GL, FI-AP und FI-AR) und Anlagenbuchhaltung (FI-AA) der integrierten Anwendungssoftware mySAP ERP 2004 geprüft.

Das geprüfte System basierte auf Support Package 6 und wurde von der SAP AG im Verlauf der Prüfung durch Korrekturen modifiziert, die den Kunden der SAP AG weitgehend in Support Package 10 und vollständig in Support Package 11 zur Verfügung gestellt werden sollen. Die SAP AG hat den Hinweis 868278 erstellt, der diese Korrekturen beschreibt. Dieser Hinweis liegt in Version 2 vom 22. Dezember 2005 unserem Bericht zugrunde.

Unsere Prüfungshandlungen und –ergebnisse sind in unserem Bericht in Abschnitt 3.2 „Verfahrensprüfung“ dargestellt. Basierend auf den Ergebnissen unserer Prüfung erteilen wir die folgende Bescheinigung:

“Die von uns geprüfte rechnungslegungsrelevante Software, namentlich die Module Finanzbuchhaltung (FI-GL, FI-AP und FI-AR) und Anlagenbuchhaltung (FI-AA) der integrierten Anwendungssoftware mySAP ERP 2004 (Stand Support Package 6 zuzüglich der in Hinweis 868278 gegebenen Anmerkungen), über deren Prüfung wir mit Datum vom 22. Dezember 2005 den vorliegenden Bericht erstattet haben, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.“

Zusätzlich haben wir weitere, nicht unmittelbar ordnungsmäßigkeitsrelevante Funktionen des vorgenannten Systems geprüft. Unsere diesbezüglichen Prüfungshandlungen und –ergebnisse sind in unserem Bericht in Abschnitt 3.3 „Zusätzliche Prüfungsgebiete“ dargestellt.

Frankfurt/Main, 22. Dezember 2005

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Stefan Fröhlich)
Wirtschaftsprüfer

(Franz Voit)
Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Dies ist eine elektronisch generierte Version des Berichts über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung der Anwendungssoftware mySAP ERP 2004. Ein von uns unterzeichnetes Original stellt die einzig rechtlich bindende Version dieses Berichts dar und liegt der SAP AG vor.

ANLAGE 1: VEREINBARUNG ZUR BERICHTSVERWENDUNG „CLICK-AGREEMENT“

Die Einsichtgewährung in den seitens Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) erstellten Bericht über die Prüfung der Anwendungssoftware mySAP ERP 2004 steht unter der Bedingung, dass Sie die Geltung der zwischen der SAP AG und der Deloitte vereinbarten Auftrags- und Haftungsvereinbarung mit einer vereinbarten Gesamthaftungshöchstsumme von €10 Mio. anerkennen. Im Falle einer Haftung gegenüber mehreren Gläubigern wird die Gesamthaftungshöchstsumme von €10 Mio. insgesamt nur einmal geschuldet. Dem Auftrag liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde. Der Bericht darf nicht an Personen weitergegeben werden, die die obigen Bedingungen nicht anerkannt haben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Austieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Haftungsvereinbarung

Zwischen der

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Franklinstraße 50
60486 Frankfurt

– nachstehend »Wirtschaftsprüfungsgesellschaft« genannt –

und der

SAP AG
Neurottstraße 16
69190 Walldorf

– nachstehend »Auftraggeber« genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

- I. Für die Prüfung der Anwendungssoftware mySAP ERP 2004 sowie jede weitere Leistung, die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft neben oder unabhängig von einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung erbringt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 1. Die Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für jeden aus einer zulässigen Berufstätigkeit entstehenden Schaden ist – abweichend von dem in Ziff. 9 Abs. 2 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (sog. IDW-AAB) genannten Betrag von € 4 Millionen – vereinbarungsgemäß auf einen Betrag von € 10 Millionen beschränkt, sofern das schädigende Ereignis fahrlässig herbeigeführt worden ist.
 2. Für fahrlässig herbeigeführte Serienschäden (d.h. mehrere Schäden, die auf dem gleichen fachlichen Fehler im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen oder Leistungen beruhen) ist die Haftung auf € 10 Millionen beschränkt.
 3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Begriff »fahrlässig«
 - sowohl die leichte und
 - die normale
 - als auch die grobeFahrlässigkeit umfasst.
 4. Im Übrigen wird das Vorstehende ergänzt durch die »Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften« in der Fassung vom 1. Januar 2002.
- II. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Im Falle einer Haftung auch gegenüber Dritten finden §§ 428 BGB und 334 BGB Anwendung.
- III. Gemäß Nr. 7 der IDW-AAB ist eine Weitergabe beruflicher Äußerungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten von der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abhängig. Eine entsprechende Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Dritte mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Hinblick auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringende oder erbrachte Leistung die Geltung der vorliegenden Haftungsvereinbarung oder den Ausschluss der Haftung rechtswirksam vereinbart hat.
- IV. Der Auftraggeber darf den Bericht in den SAP Service Marketplace einstellen. Bedingung für diese Art der Weitergabe ist, dass die Kunden, Partner oder Interessenten Zugriff auf den Bericht nur nach Abschluss einer Vereinbarung in Form eines »Click-Agreements« erhalten. In diesem Click-Agreement wird vereinbart werden, dass die Kunden, Partner oder Interessenten die Geltung dieser Haftungsvereinbarung mit der vereinbarten Haftungshöchstsumme von € 10 Mio. und ihre Stellung als Gesamtgläubiger der Haftungshöchstsumme von € 10 Mio. anerkennen.
- V. Sollte der Auftraggeber für einen Einzelfall, der nicht eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung betrifft, eine höhere Haftungshöchstsumme wünschen oder für erforderlich halten, so ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gerne bereit, ein Angebot zum Abschluss einer Einzelrisikoversicherung einzuholen. Die entstehenden Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- VI. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- VII. Soweit rechtlich zulässig, ist Gerichtsstand Frankfurt.